

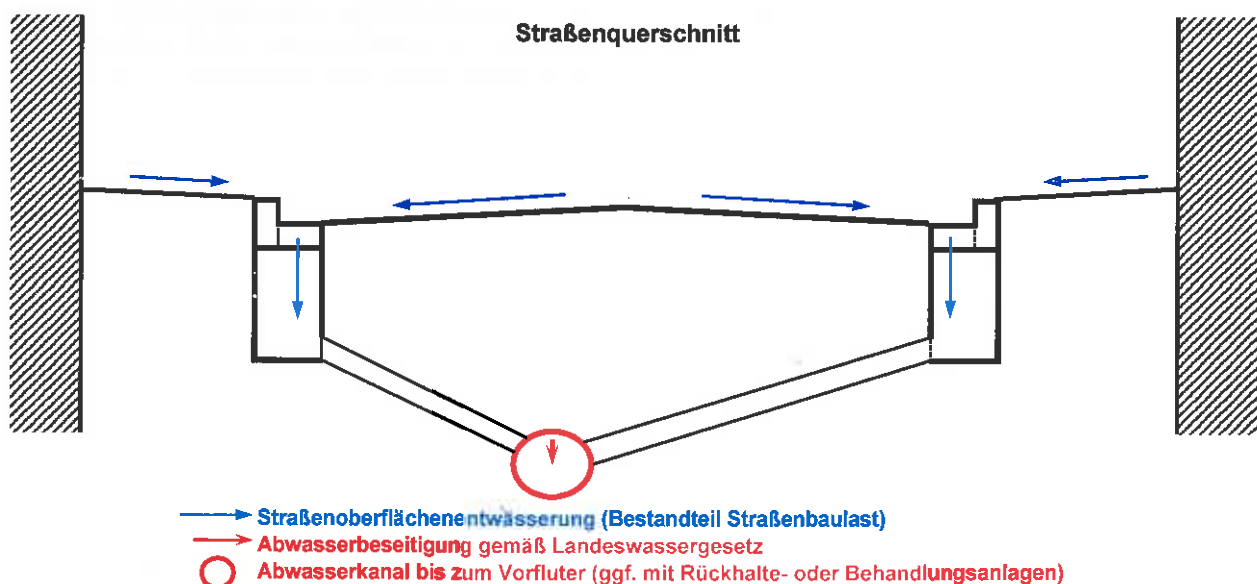


2. Klärung der Abgrenzung zwischen Straßenoberflächenentwässerung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Gemäß Beschluss des OVG Land Sachsen-Anhalt vom 14. April 2009 (3 L 127/07) gehört zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Bereich der Verkehrsanlagen auch die Straßenoberflächenentwässerung. Diese Ausführung entspricht nicht der allgemein gültigen Rechtsauffassung. Aus diesem Grund sollte in der Gesetzesbegründung oder aber in den Protokollen der Ausschusssitzungen zum WG § 78 Abs. 3 Nr. 2 eine Klarstellung erfolgen, nach der eine Abgrenzung zwischen Straßenoberflächenentwässerung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung dargestellt wird.

Dies dient der Klarstellung, dass die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Straßenbaulastträger nur für deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Baulast) gilt. Verkehrsanlagen i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 2 sind auch Gehwege und Parkplätze in Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast (§ 5 Abs. 3 FStrG und § 42 Abs. 5 StrG).

Die dem Straßenbaulastträger obliegende Straßenbaulast umfasst nach allgemeiner und herrschender Auffassung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Straßenbaulast und kann nicht unmittelbar von dieser getrennt werden. Insoweit erfolgt bereits mit der Zuweisung der Straßenbaulast auch eine Zuweisung der Pflicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Die Abgrenzung zwischen Straßenoberflächenentwässerung (Straßenbaulast) und der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt an der Verbindung zwischen Sinkkasten und Hauptkanal gemäß folgender Skizze.



Diese Abgrenzung ist auch daher geboten, dass die Anforderungen an die Gestaltung der Straßenoberflächenentwässerung (Quergefälle, Längsgefälle, Abstand der Sinkkästen etc.) aus der Gestaltung der Verkehrsanlage selbst definiert wird und Bestandteil dieser ist.